



Rechts- und Ordnungsamt

Merkblatt für die Einbürgerung als ausländischer Ehegatte oder Lebenspartner eines/einer Deutschen nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Ausländer begründet Rechte und Pflichten. Sie gewährt u. a. ein Heimatrecht und ist Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzungen für die Einbürgerung nach § 9 StAG

Deutscher Ehegatte bzw. deutscher Lebenspartner:

Der deutsche Ehegatte bzw. deutsche Lebenspartner des Einbürgerungsbewerbers muss seine deutsche Staatsangehörigkeit nachweisen. In der Regel genügt ein gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Sofern Zweifel an seiner deutschen Staatsangehörigkeit bestehen, ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde (z. B. Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerbescheinigung, Staatsangehörigkeitsausweis) vorzulegen.

Der Staatsangehörigkeitsausweis wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde gegen eine Gebühr von 25 Euro ausgestellt, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung kann nur dann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass der Betroffene und die Personen, von denen er die deutsche Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 01. Januar 1950 als deutsche Staatsangehörige behandelt werden.

Handlungsfähigkeit:

Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren sind Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Kinder sowie betreute Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter bzw. durch den bestellten Betreuer vertreten.

Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit:

Mit dem Erfordernis der Identitätsklärung verfolgt der Gesetzgeber eine sicherheitsrechtliche Zielsetzung. Die identitätsrelevanten Personalien des Einbürgerungsbewerbers sind Grundlage für die Prüfung des Vorliegens einer Reihe weiterer Einbürgerungsmerkmale. Auf der Grundlage der angegebenen Personalien (wie Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) werden alle weiteren Anfragen bei in- und ausländischen Behörden durchgeführt. Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ein Ausweisungsinteresse vorliegt.

Aufenthaltsdauer und Ehedauer:

Die Einbürgerung als Ehegatte oder Lebenspartner eines Deutschen setzt voraus, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossen ist und die eheliche Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Einbürgerung noch besteht. Erforderlich ist ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Inland von drei Jahren ohne Unterbrechung. Die eheliche Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft mit dem deutschen Ehegatten oder Lebenspartner muss zum Zeitpunkt der Einbürgerung seit zwei Jahren bestehen. Der Ehegatte oder Lebenspartner muss in dieser Zeit deutscher Staatsangehöriger sein.

Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Abgabe einer Loyalitätserklärung (entfällt bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und bei betreuten Personen).

Aufenthaltstitel:

Der Einbürgerungsbewerber muss im Zeitpunkt der Einbürgerung entweder

- a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht,
- b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit oder

c) eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltszwecke nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“:

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind mit einem Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“ nachzuweisen. Die Gebühr für den Test beträgt 25,00 Euro. Die Volkshochschule Ravensburg e. V. (Gartenstr. 33, 88212 Ravensburg, Tel. 0751/ 3619912) führt den Einbürgerungstest durch. In den angrenzenden Landkreisen sind die Volkshochschulen Friedrichshafen, Pfullendorf und Biberach an der Riß zuständig. Den seit 01. April 2013 als gleichwertig eingestuftem Test „Leben in Deutschland“ bieten beispielsweise die Volkshochschulen Weingarten und Wangen im Allgäu an. Den Gesamtkatalog der Fragen einschließlich der Lösungen finden Sie auf der Homepage <http://i-punkt-projekt.de> der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Hiervon befreit sind Personen, die einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können. Ebenso gelten die staatsbürgerlichen Erkenntnisse als erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber den Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule bzw. Fachhochschule nachweist, in dem die entsprechenden Kenntnisse erworben wurden.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:

Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass er die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt.

Neben dem Zertifikat Deutsch können ausreichende deutsche Sprachkenntnisse beispielsweise nachgewiesen werden durch

- a. 4-jährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächsthöhere Klasse),
- b. den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss,
- c. die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule),
- d. ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder
- e. den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung.

Von der Voraussetzung ausreichender Sprachkenntnisse wird nur abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann (vgl. § 10 Abs. 6 StAG). Da die Behinderung oder Krankheit bzw. das Alter für das Nichtvorhandensein der Sprachkenntnisse ursächlich sein müssen, kann nicht jede Erkrankung oder Behinderung dazu führen, dass vom Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse abgesehen wird. Die Darlegungs- und Beweislast für eine entsprechende Kausalität liegt nach den allgemeinen Regeln beim Einbürgerungsbewerber.

Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Abgabe einer Loyalitätserklärung:

Der Vordruck und das Merkblatt sind dem Antrag beigelegt. Dies entfällt bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und bei betreuten Personen.

Unterhaltsfähigkeit:

Unterhaltsfähigkeit: Der Einbürgerungsbewerber muss im Inland über eine Wohnung verfügen, die ihm und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen die Führung eines Haushalts ermöglicht. Der Einbürgerungsbewerber muss den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, einem eigenen Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten können, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein (Unterhaltsfähigkeit). Bei Verheirateten oder Lebenspartnern ist es ausreichend, dass die Ehegatten

oder Lebenspartner hierzu gemeinsam in der Lage sind. Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit und für das Alter.

Der Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), aber auch das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs auf diese öffentlichen Mittel schließt die Einbürgerung grundsätzlich aus. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von der Voraussetzung der Unterhaltsfähigkeit abgesehen werden.

Straffreiheit:

Der Einbürgerungsbewerber darf nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein. Ein Einbürgerungshindernis besteht auch, wenn gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist. Inländische und ausländische Verurteilungen zu einer Geld- und Freiheitsstrafe werden bis zur Tilgungsreife im Bundeszentralregister berücksichtigt. Ausgenommen sind Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten auf Bewährung, die nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind. Mehrere Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafe sind zusammenzuzählen. Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

Vermeidung von Mehrstaatigkeit:

Der Einbürgerungsbewerber muss seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren. § 12 StAG regelt abschließend die Ausnahmen von diesem Erfordernis. So ist die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit beispielsweise möglich für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz.

Kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a AufenthG (Gefährdung der Demokratie oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland; Verfolgung politischer Ziele mit Gewalt).

Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn

- a) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden oder dies in der Vergangenheit getan wurde und nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass man sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
- b) ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nummer 5 oder 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Maßgeblich ist dabei allein, ob das Verhalten abstrakt einen Ausweisungsgrund darstellt.

Miteinbürgerung minderjähriger Kinder:

Minderjährige Kinder des ausländischen Ehegatten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie können miteingebürgert werden, wenn der Einbürgerungsbewerber sorgeberechtigt ist und mit dem Kind eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Erforderlich ist, dass das Kind sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache verständigen kann. Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr genügt ein rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt, der der Hälfte ihres Lebensalters entspricht. Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt voraus, dass sie eigenständig eingebürgert werden könnten.

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr beträgt grundsätzlich 255 Euro und ist vor der Einbürgerung zu entrichten. Die Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das keine Einkünfte hat, beträgt 51 Euro. Auch die Ablehnung und die Rücknahme des Einbürgerungsantrages sind kostenpflichtig. Je nach Verwaltungsaufwand kann eine Gebühr von bis zu 75 % der Einbürgerungsgebühr erhoben werden.

Der Einbürgerungsantrag ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung persönlich abzugeben. Dabei sind die erforderlichen Antragsunterlagen im Original vorzuzeigen.

Unterlagen für Einbürgerungsanträge nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Zum Einbürgerungsantrag sind folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

- ✓ Aufenthaltsbescheinigung oder erweiterte Meldeauskunft von der Meldebehörde
- ✓ Nachweise über die bisherigen Wohnsitze im Inland seit der Einreise (z. B. Anmeldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen, Meldebescheinigungen)
- ✓ aktuelles Foto (nur von Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ tabellarischer Lebenslauf (nur von Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ gültiger Reisepass * (bei freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern genügt ein Personalausweis als Staatsangehörigkeitsnachweis)
- ✓ Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis (entfällt bei freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern)
Geburtsurkunde *
- ✓ Heirats- bzw. Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- ✓ bei Scheidung: Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk
- ✓ Staatsangehörigkeitsnachweis des deutschen Ehegatten, Lebenspartners und der deutschen minderjährigen Kinder (bspw. Kopien von Vorder- und Rückseite des Personalausweises)
- ✓ Nachweise über die Sorgerechtsregelung, über Unterhaltszahlungen
- ✓ Nachweise über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse (z. B. 4 Schuljahreszeugnisse mit Versetzung, Hauptschulabschlusszeugnis, Zeugnis mit Versetzung in die 10. Klasse, Zertifikat Deutsch B1)
- ✓ bei Schülern: aktuelle Schulbescheinigung und letztes Jahreszeugnis bzw. Halbjahreszeugnis
- ✓ Nachweise über die Schul- und Berufsausbildung in Deutschland (z.B. Zeugnisse, Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Gesellenbrief)
- ✓ Versicherungsverlauf der Rentenversicherung *, erhältlich bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, Regionalzentrum Ravensburg, Eisenbahnstraße 37, 88212 Ravensburg, Telefon: 0751/8808-0 Nachweise über die beruflichen Tätigkeiten in Deutschland (z.B. Arbeitsverträge, Kündigungsschreiben, Dienstzeugnisse, Sozialversicherungsnachweise)
- ✓ bei Krediten, Darlehen: Bescheinigung der Bank/des Darlehensgebers über geleisteten Schuldendienst
- ✓ Einkommensnachweise *, z.B.
 - Verdienstbescheinigung der letzten drei Monate
 - Rentenbescheid
 - Bescheid über Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII, Wohngeld, Krankengeld, BAföG, etc.
 - bei selbständiger Tätigkeit: Gewerbeanmeldung, Einnahme-Überschussrechnung, mindestens die Einkommensteuerbescheide der zwei vorangegangenen Jahre, Nachweise zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge
 - bei Kindern: Kindergeld, Elterngeld, Nachweise über Unterhaltsleistungen
 - bei Studenten: Kindergeld, BAföG, aktuelle Verdienstbescheinigung bei Nebenverdienst
 - bei Auszubildenden: Kindergeldnachweis, Ausbildungsvertrag, aktuelle Verdienstbescheinigung (Ausbildungsvergütung)
- ✓ Nachweise über die monatlichen Mietaufwendungen (Kaltmiete und Nebenkosten, z.B. für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Abfall, Hausmeister, Hausratsversicherung)
- ✓ bei Wohneigentum: Grundbuchauszug oder notarieller Kaufvertrag, Darlehensverträge, aktuelle Zins- und Tilgungspläne, Nachweise über die monatlichen Aufwendungen für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Grundsteuer, Elementarschadensversicherung, Abfallentsorgung und sonstige Nebenkosten
Loyalitätserklärung (nur bei Einbürgerungsbewerbern ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Einbürgerungstest bzw. Test „Leben in Deutschland“

*** von allen Familienmitgliedern**

Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

Von Unterlagen in ausländischer Sprache ist zusätzlich eine Übersetzung in die deutsche Sprache von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer erforderlich.